

DISZIPLINAR- REGLEMENT SCHWIMMEN

**REGLEMENT BETREFFEND DIE ZUSTÄN-
DIGKEITEN FÜR DISZIPLINARMASSNAH-
MEN BEI KADERANLÄSSEN SCHWIMMEN**

ART. 1: RECHTSGRUNDLAGE

Dieses Reglement ergeht in Anwendung der Art. 36, 37a und 37b der Statuten des SSCHV und des Reglements 2.2 "Rechtspflege" (RR).

ART. 2: GELTUNGSBEREICH

In persönlicher Hinsicht findet das Disziplinarreglement Schwimmen Anwendung auf:

- a. sämtliche Kadermitglieder, mit welchen eine Athletenvereinbarung mit Swiss Aquatics abgeschlossen wurde;
- b. alle Teilnehmenden, welche an einer von Swiss Aquatics organisierten Massnahme teilnehmen, zu welcher sie mit einem schriftlichen Aufgebot aufgeboten wurden, welches Massnahme, Ort, Zeit, Delegationszusammensetzung sowie Teilnehmende festhält.

In zeitlicher Hinsicht findet das Disziplinarreglement Schwimmen Anwendung ab dem im schriftlichen Aufgebot definierten Treffpunkt bis zur Entlassung durch die im Aufgebot genannte verantwortliche Person der entsprechenden Veranstaltung.

ART. 3: ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

Für die Durchsetzung des Disziplinarreglements Schwimmen und den Erlass von Strafverfügungen sind zuständig:

- a. anlässlich der Beschickung einer Wettkampfveranstaltung im In- oder Ausland durch eine schweizerische Auswahlmannschaft jeder Art der im Aufgebot genannte/n Delegationschef:in;
- b. für alle anderen Anlässe im Bereich Leistungssport, wie Trainingslager, Informationsanlässe, Kader-Zusammenzüge, PR-Auftritte etc., die im Aufgebot genannte leitende Person.

Der/die zuständige Verantwortliche nach Absatz 1 untersucht alle Sachverhalte von Amtes wegen. Er/sie gewährt den Betroffenen rechtliches Gehör und nimmt allfällige Zeugenaussagen zur Kenntnis.

Entscheide, die zeitgerecht am Geschehen getroffen werden müssen, sind endgültig.

Andere solche Entscheide können innert 5 Tagen nach der im Aufgebot genannten Entlassung an die sportartspezifische Disziplinarkommission Schwimmen, bzw. an den Sportdirektor Schwimmen weitergezogen werden.

Sämtliche Verstösse gegen das Disziplinarreglement Schwimmen, welche mit einer Strafe verbunden sind, müssen zwingend dem/r Vereinspräsident:in und dem/r zuständigen Trainer:in des Vereins gemeldet werden, bei dem die betroffene Person unmittelbares Mitglied ist. Bei einem Verweis kann der/die Delegationsleiter:in von einer Meldung absehen, wenn dies im Sinne aller Beteiligten ist.

Bei Minderjährigen erfolgt zwingend eine Meldung an die Erziehungsberechtigten.

ART. 4: ANZUWENDENDE STRAFEN

Strafbares Verhalten wird wie folgt geahndet:

- a. Verweis (Art. 4 RR): Ein mündlich eröffneter Verweis ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Er enthält eine kurze Begründung und kann allenfalls mit einer Androhung schwererer Strafen für den Rückfall verbunden werden. Zusätzlich zum Verweis kann eine Busse von max. CHF 1'000.-- verfügt werden.

- b. Startverbot (Art. 6 RR). Mit einem Startverbot wird dem/r Betroffenen untersagt, an Veranstaltungen für den SSCHV (SUI) mitzuwirken. Das Verbot kann auf bestimmte Zeit oder für dauernd ausgesprochen werden. Eine allfällige Aufhebung kann zudem von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder der Einhaltung von Weisungen abhängig gemacht werden. Zusätzlich zum Startverbot kann eine Busse von max. CHF 1'000.-- verfügt werden.
- c. Für Kadermitglieder: Ausschluss aus dem Kader auf bestimmte Zeit oder für dauernd. Eine allfällige Aufhebung kann zudem von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder der Einhaltung von Weisungen abhängig gemacht werden.

Bei wiederholten Verstössen bzw. einem erstmaligen groben Verstoss erfolgt, sofern sachdienlich und verhältnismässig, der sofortige Ausschluss aus der laufenden Massnahme.

Kann das Startverbot oder der Kaderausschluss im zu vollziehenden Zeitpunkt nicht umgesetzt werden, namentlich weil die betroffene Person nicht mehr Kadermitglied ist, so kann die Sanktion in eine Busse (Art. 5 RR) umgewandelt werden.

Art. 5: Empfohlene Strafmasse

Strafbares Verhalten	Erstmaliger Verstoss	Wiederholter Verstoss/ Erstmaliger grober Verstoss
Alkoholkonsum von unter 16-Jährigen	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss
Alkoholkonsum (mehr als 15 Volumenprozent) von unter 18-Jährigen	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss
Verstoss gegen Art. 19 ff. des Betäubungsmittel- gesetzes (BetmG), insbesondere Besitz, Handel und Konsum.	Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Strafbares Verhalten	Erstmaliger Verstoss	Wiederholter Verstoss/ Erstmaliger grober Verstoss
Sachbeschädigung	Leichter Fall (bis max. Fr. 300.--): Verweis und/oder Startverbot Schwerer Fall: Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Diebstahl	Leichter Fall (bis max. Fr. 300.--): Verweis und/oder Startverbot Schwerer Fall: Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Tätlichkeit	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss

Einfache Körperverletzung	Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Sexuelle Belästigung	Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Übrige Verstösse gegen Art. 111 ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) oder gegen Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes, welche mit einer Busse bedroht sind.	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss
Übrige Verstösse gegen Art. 111 ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) oder gegen Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes, welche mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe bedroht sind.	Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Nötigung	Startverbot und/oder Kaderausschluss	
Strafbares Verhalten	Erstmaliger Verstoss	Wiederholter Verstoss/ Erstmaliger grober Verstoss
Verstoss gegen das Swiss Aquatics Outfitmanual oder das SSCHV-Werbereglement; falls der Ausrüster Schadenersatz verlangt, wird die Forderung zur Begleichung an den/die verursachende/n Athlet:in weitergeleitet.	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss
Verstoss gegen Anweisungen des/r Team Manager:in oder der zuständigen leitenden Person, namentlich bezüglich Nachtruhe, Verhaltenskodex, und ähnliches. Verstoss gegen Inhalte der Athletenvereinbarung. Verstoss gegen Cool&Clean-Grundsätze und gegen Auflagen von Antidoping.ch.	Verweis	Startverbot und/oder Kaderausschluss